

Satzung des Vereins "Yanagi Jutaijutsu Berlin e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Yanagi Jutaijutsu Berlin e.V." mit der offiziellen Abkürzung „YANAGI BERLIN“. Er hat seinen Sitz in Berlin und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug "eingetragener Verein" in der Abkürzung "e.V.".
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere die Förderung der traditionellen japanischen Kampfkunst Jutaijutsu. Dazu gehört das körperliche Training als auch die Vermittlung der soziokulturellen Hintergründe. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training teil.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen werden nur für Vorstandsmitglieder gewährt. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit Genehmigung des Haushaltsplanes beschlossen. Vorstandsmitglieder werden vom Beitrag befreit.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Personen gleiche Rechte ein und tritt ausdrücklich für den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz ein.
- (7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein trainierende Gruppe kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Ausschluss aus dem Verein,
 - c. Tod,
 - d. Löschung des Vereins.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Quartalsende möglich.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückständen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Es bleibt dem Mitglied überlassen, den Rechtsweg zu beschreiten.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung einer jährlichen Verwaltungsgebühr und monatlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit der Zustimmung zum Haushaltsplan.
- (2) Beitragssenkungen können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossen werden.
- (3) Vom Vorstand können Rabatte und Gebühren auf Beiträge gewährt werden. Das darf nur aus sozialen oder finanziellen Gründen geschehen.

§ 6 Rechte und Pflichten, Teilnahme an Veranstaltungen

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Training und den Veranstaltungen des Vereins auf zeitlich begrenzte Dauer.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Bescheid binnen zwei Wochen nach Absendung Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder nach § 4 an. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Anmietung von Gewerberäumen und Ausgaben über 1000,-€.
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - d. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über Anträge
 - j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 Absatz 5
 - k. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar spätestens innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. 20 % der Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen, höchstens jedoch sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung von Mitgliederversammlungen ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem Mitglied - § 4 Abs. 1
 - b. vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein und müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass Stundung gewährt wird.
- (3) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt können nur alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins werden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. Dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. Dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl statt und zwar zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen hatten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Bereiche und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (5) Bei Vorstandsbeschlüssen besitzt der/die 1. Vorsitzende das Vetorecht.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:
- a. Der/die 1. Vorsitzende
 - b. Der/die 2. Vorsitzende
 - c. Der Kassenwart
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je eines der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (8) Der Vorstand kann vorzeitig durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Voraussetzung für die Abberufung sind:
- a. Verstoß gegen die auferlegten Pflichten, wobei ein einmaliger Verstoß genügt
 - b. Verstoß gegen satzungsmäßige Verpflichtungen.
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen bei nicht ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Vorstandes für Finanzen bzw. des Vorstandes.

§ 14 Auflösen des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösen des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport, insbesondere den Kinder-und Jugendsport.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22. 01. 2019 von der Gründungsversammlung beschlossen worden.